



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 48/2021

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 30.11.2021

Neue Corona-Verordnung regelt Maßnahmen wieder landesweit

seit 24. November gilt landesweit die neue Corona-Bekämpfungsverordnung. Sie setzt auf landesweit einheitliche Regeln, auf eine Unterscheidung zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten wird verzichtet. In Innenräumen gilt für Erwachsene grundsätzlich die „2G“-Regel. Zahlreiche Aktivitäten und Besuche sind somit nur noch für Geimpfte und Genesene möglich. Da der Landesregierung die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben sehr wichtig ist, wird es dazu Ausnahmen geben. So sind Kinder unter 12 generell davon ausgenommen. Für Kinder und Jugendliche zwischen 12 bis 17 Jahren gilt die „3G“-Regel. Hierbei muss dann ein zusätzlicher Test zu den Schultests hinzukommen, dies kann

Neue Regeln bei Maskenpflicht

Grundsätzlich gilt ab **Mittwoch, 24.11.**, bei **Innen- und Außenveranstaltungen Maskenpflicht, wenn Abstand nicht eingehalten werden kann.**

Die Maske kann am Platz und beim Essen und Trinken entfallen.



auch ein örtlich beaufsichtigter Selbsttest sein. Grundsätzlich gilt eine Maskenpflicht, wenn Abstand nicht sicher eingehalten werden kann sowohl bei Innen- als auch bei Außenveranstaltungen. Die Maske kann am Platz und beim Verzehr von Speisen und Getränken entfallen. Hochschulen bleiben im 3G-Präsenzbetrieb mit angepassten Lösungen für jede Hochschule. In Schulen wird es künftig zwei anlasslose Tests pro Woche geben. Da-

Hier gilt die 2G-Regel

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Veranstaltungen im Freien mit festen Plätzen und Einlasskontrolle
- Inngastronomie (Ausnahme: Kantinen und Mensen)
- Hotels, Pensionen und Jugendherberge
- Reisebus- oder Schiffsreisen
- bei körpernahen Dienstleistungen (außer Reha-Sport u. med. Gründe)
- für Kunden/innen bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen
- Amateur- und Freizeitsport im Innenbereich
- Innenbereich von Schwimmbädern, Thermen und Saunen
- Innenbereich von Freizeitparks, Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen
- Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungstellen
- Innenbereich von Zoos, Tierparks, botanischen Gärten u.ä.
- außerschulische Musik- und Kunstunterricht im Innenbereich
- Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur
- Innenbereich von Museen, Ausstellungen und Gedenkstätten

rüber hinaus gilt die Maskenpflicht am Platz in weiterführenden Schulen.

Die wichtigsten Eckpunkte der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung

Ablösung bisheriges Warnstufensystem: Das bisher geltende Warnstufensystem anhand der drei Leitindikatoren „7-Tage-Inzidenz“, „7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ (bezogen auf ein Versorgungsgebiet) und „Anteil Intensivbetten“ (prozentualer Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten in RP) wird nicht fortgeführt. Stattdessen ist nach der neuen Verordnung nunmehr allein die landesweite „7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ (= Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankungen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) Maßstab für die jeweiligen Schutzmaßnahmen.

Maskenpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen: Die bisherige Möglichkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von

Lockdown für Ungeimpfte kommt

Ab **Mittwoch, 24.11.**, soll in Innenräumen für Erwachsene die 2G-Regel gelten (geimpft oder genesen*)

Ausnahmen für Kinder und Jugendliche: Kinder bis 12 Jahre sind generell von 2G-Regel ausgenommen. Für Jugendliche zwischen 12 bis 17 gilt 3G-Regel. (Zusätzlicher Test zu Schultests erforderlich, dies kann auch ein örtlich beaufsichtigter Selbsttest sein).

*Ausgenommen: Erwachsene, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Einrichtungen, mit tagesaktuellem Test auf das Tragen einer Maske zu verzichten, wird eingeschränkt: Die Maskenpflicht entfällt nur dann, wenn diese geimpfte oder genesene Personen sind (ohne dass dann allerdings ein tagesaktueller Test vorgelegt werden muss).

Änderungen bei Testpflicht: Die in der Verordnung an verschiedenen Stellen angeordnete Testpflicht kann nur erfüllt werden durch Vornahme eines (professionellen) Schnelltests durch geschultes Personal (und keinen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest mehr) oder durch einen PCR-Test.

Ausnahme (hier auch Selbsttests unter Aufsicht möglich):

- Testungen von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre
- Testung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, diese ist aber nicht in der 28. CoBeLVO sondern in § 28 b IfSG geregelt.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Wittlicher Impfzentrum öffnet wieder

Auf Initiative von Landrat Gregor Eibes wird das Impfzentrum, Schlossstraße 31 in Wittlich wieder geöffnet. Spätestens ab Montag, dem 6. Dezember können sich die Bürgerinnen und Bürger ohne Terminanmeldung impfen lassen.

Das Impfzentrum wird montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags und freitags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags von 8.30 Uhr von 16.00 Uhr öff-

nen. „Ich freue mich außerordentlich, dass wir mit Unterstützung des Deutschen Roten Kreuzes das Impfzentrum wieder öffnen können und hoffe, dass von diesem Angebot rege Gebrauch gemacht wird.“ so Landrat Gregor Eibes.

Zur Verfügung stehen die Impfstoffe von Biontech für unter-30-jährige sowie Moderna. Zum Termin sind Personalausweis und soweit vorhanden Impfausweis mitzubringen.

(Fortsetzung von Seite 1)

Einführung 2G-Regelung: Der Zugang zu vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ist nur noch für Personen zulässig, die genesene oder geimpfte Personen sind. Ausnahmen hiervon bestehen zum einen für Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können (hierfür muss eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über die entsprechende Diagnose vorgelegt werden) sowie generell für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 11 Jahre. Für Kinder von 12 bis 17 Jahren wird ein zusätzlicher Test benötigt. In beiden Ausnahmefällen müssen die entsprechenden Personen dann aber

einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 vorlegen (nicht älter als 24 Stunden). Die 2G-Regelung gilt in folgenden Bereichen:

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Veranstaltungen im Freien mit festen Plätzen mit Einlasskontrolle
- Innengastronomie (Ausnahme: Kantinen und Mensen sowie Versorgung von Berufskraftfahrern in Autobahnraststätten)
- in Hotels, Pensionen und Jugendherbergen
- Teilnahme an Reisebus- oder Schiffsreisen
- für Kunden bei körpernahen Dienstleistungen (außer Reha-Sport und Dienstleistungen aus medizinischen Gründen)
- für Kunden bei der Erbringung präsen- ter sexueller Dienstleistungen
- Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport im Innenbereich
- Innenbereich von Schwimmbädern, Thermen und Saunen
- Innenbereich von Freizeitparks, Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen
- Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen
- Innenbereich von Zoos, Tierparks, botanischen Gärten u.ä.
- außerschulische Musik- und Kunstunterricht im Innenbereich
- Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur
- Innenbereich von Museen,

Ausstellungen und Gedenkstätten

Sonderregelung für standesamtliche Trauungen: Hier gilt die 2G-Regelung nicht. Es gelten hier die Testpflicht und – außer für die Eheschließenden – die Maskenpflicht.

Testpflicht bei Prüfungen und an Hochschulen: Bei Prüfungen (auch im Hochschulbereich) gilt jetzt auch die Testpflicht (Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden sein darf). Studierende an Hochschulen, die nicht genesene oder geimpfte Personen sind, müssen einen Testnachweis. Die bisherige Privilegierung, dass der Testnachweis auch vom Vortag sein darf, ist entfallen.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Dienstag, den 07.12.2021, findet um 15:00 Uhr, in der Mensa Cusanus-Gymnasiums Wittlich eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt.

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
 - 1.1 Information über die Vergabe der Schulsozialarbeit an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und ganzheitliche Entwicklung sowie Information zum Sachstand der Schulsozialarbeit im Landkreis Bernkastel-Wittlich
 - 1.2 Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten
- Information über die Prioritätenfolge zum 15.10.2021
2. Bedarfsplanung Kindertagesstätten für das Jahr 2022
3. Entwurf des produktorientierten Haushaltsplans 2022 Teilhaushalt Fachbereich 12 - Jugend und Familie
4. Kindertagesstätten - Förderung von Baumaßnahmen
5. Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022 für den Bereich der Jugendhilfe

6. Verschiedenes

Wittlich, 25. November 2021
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez. Gregor Eibes, Landrat

Öffentliche Ausschreibung nach UVGO (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über Dienstleistungen (Beratung und Begleitung im Modellprojekt „Smartes Dorfgemeinschaftshaus“ inkl. Schaffung von Coworking-Space) zu vergeben. Submissionstermin ist der 15.12.2021, 14:00 Uhr. Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
24.11.2021
Im Auftrag: Andreas Müller

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie –, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Christian Bach, geb. 11.04.1991

letzte bekannte Anschrift: 54486 Mülheim, Hauptstraße 75, Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 15.11.2021, Az.: 12-50-G-007435-007436

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie –, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich,

eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 23.11.2021
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 12 – Jugend und Familie
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Manuela Neithöfer

Bekanntmachung nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
=====	=====	=====	=====
Bausendorf	In obersten Mühlenflur	Landwirtschaftsfläche	1,4965 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 10.12.2021 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Niklas Braun (Telefon: 06571 142418, E-Mail: Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de).

Positiv Getestete und Erkrankte werden durch Gesundheitsamt nicht mehr kontaktiert

Seit Wochen gibt es täglich neue Rekordmeldungen bei den Corona-Infektionszahlen. Bis jetzt konnten die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes in Wittlich alle Erkrankten und deren Kontaktpersonen individuell beraten und testen.

Aufgrund der zahlreichen neuen Fälle sind die personellen Ressourcen zurzeit jedoch erschöpft. Das Gesundheitsamt Bernkastel-Wittlich kann daher die positiv Getesteten und Erkrankten nicht mehr kontaktieren. Diese Personen müssen sich gemäß der Absonderungsverordnung in häusliche Quarantäne begeben und selbständig ihre Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen informieren. Auch diese Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen müssen sich dann selbständig in Quarantäne begeben, wenn

sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind. Die Quarantäne erfolgt dann in der Regel für 14 Tage für Positive beziehungsweise 10 Tage für Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen. Ausführliche Antworten finden Betroffene auf der Internetseite des Landes <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>. Auf der Internetseite des Landkreises www.Corona.Bernkastel-Wittlich.de ist unter Erkrankte/Tests ebenfalls ein Merkblatt aufrufbar. Das Gesundheitsamt bittet zudem alle positiv Getesteten und an Corona Erkrankten, die im Gesundheits- oder Pflegebereich tätig sind, sich an ihre Arbeitgeber zu wenden. Diese werden dann das Fallgeschehen mit dem Gesundheitsamt besprechen. Das Testangebot des Landkreises ist eine freiwillige Auf-

gabe, die das Gesundheitsamt neben den zahlreichen anderen Tätigkeiten in der Bewältigung der Corona-Pandemie zusätzlich übernommen hat. Diese Teststelle ist die einzige kommunal betriebene Einrichtung dieser Art und Größe in Rheinland-Pfalz. Die Teststation des Landkreises in Wittlich steht ab sofort jedoch nur noch für Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen wie beispielsweise Kitas, Schulen oder Pflegeeinrichtungen zur Verfügung. Bürgertests, Tests für Selbstzahler usw. können ebenfalls nicht mehr an der Teststation des Landkreises durchgeführt werden. Teststellen in der Region finden die Bürger auf der Internetseite des Landes (<https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/>). Erkrankte mit entsprechenden

Symptomen sollen sich an ihren Hausarzt wenden.

Auf Grund des hohen Infektionsgeschehens kann die Hotline des Gesundheitsamtes derzeit nicht betrieben werden. Daher verweist das Gesundheitsamt nochmals auf die Antworten der Landesregierung zu den häufig gestellten Fragen unter <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bedauert diese Schritte sehr und bittet die Bürgerinnen und Bürger von Anrufen oder Mails abzusehen, da dies nur weitere Kapazitäten binden würde. Das Gesundheitsamt appelliert noch einmal an alle bisher ungeimpfte Bürgerinnen und Bürger sich impfen zu lassen. Dies sei nach wie vor der wirksamste Schutz vor schweren Krankheitsverläufen.

Neue Busnetze zwischen Mosel und Vulkaneifel: Das ändert sich für Schüler und Kindergartenkinder

Das Busangebot zwischen Daun, Wittlich, Bernkastel-Kues und Bad Bertrich verbessert sich ab dem 12. Dezember 2021. Fast alle Orte sind in den neuen Busnetzen Eifelmaare und Eifel-Kondelwald angebunden mit insgesamt 19 neuen Linien. In seiner Serie geht der Verkehrsverbund Region Trier (VRT) heute auf die Änderungen im Busverkehr für Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler ein.

Da sich im Zuge der Planung des neuen Busangebots bei vielen Linien der Streckenverlauf geändert hat, wirkt sich dies auch auf den Schul- beziehungsweise Kindergartenweg mit dem Bus aus. Um möglichst alle Kinder und Schüler im neuen Busnetz zu berücksichtigen, hat der VRT die ortsansässigen Schulen und Kindergärten im Vorfeld in die Vorbereitung einbezogen und – sofern möglich – seine Planungen entsprechend den Verbesserungsvor-

schlägen angepasst.

Wer sich selbst ein Bild über die Änderungen seiner Fahrt machen möchte, kann diese auf der Internetseite des VRT unter www.vrt-info.de/fahrplanauskunftskarte_EM_EK ansehen. In einem bunten interaktiven Liniennetzplan sind die neuen Streckenverläufe eingezeichnet. Mit einem Klick auf den Heimatort öffnet sich die Fahrplanauskunft mit Datum Montag, 13. Dezember. Es muss nur noch der Zielort der Schule oder des Kindergartens eingefügt werden und schon zeigt sich, wie und wann der benötigte Bus morgens fährt. In dieser elektronischen Fahrplanauskunft lassen sich dann genauso die passenden Rückfahrten ab dem 13. Dezember herausfinden. Die Daten sind voraussichtlich Anfang Dezember in der elektronischen Fahrplanauskunft abrufbar.

Schulen und Kindergärten erhalten diese Woche ein In-

formationsschreiben zu den Änderungen, welches an die Eltern weitergeleitet werden soll. Kinder, die früher vor allem auf die Farbe ihres Busses geachtet haben, sollten darauf hingewiesen werden, dass nun alle Fahrzeuge das gleiche Design haben und sich nur noch in der Zielbeschilderung unterscheiden. In manchen Regionen werden außerdem nun RufBusse eingesetzt. Wenn Schüler diese nutzen wollen, müssen Eltern die RufBusse vorher einmalig telefonisch buchen. Alle Infos und ein Erklärvideo zu RufBussen gibt es auf der Internetseite des VRT.

Der Verkehrsverbund bittet Eltern und ihre Kinder um Verständnis, dass es anfänglich zu Startschwierigkeiten kommen kann. Auch für das eingesetzte Personal sind die umfangreichen Veränderungen des neuen Busnetzes eine Herausforderung. Darüber hinaus

kann es passieren, dass sich die Kinder zunächst nicht auf die für sie vorhandenen Busse verteilen. Das hätte zur Folge, dass einige Busse in den ersten Tagen zu voll sind, während andere komplett leer fahren. Durch die Veränderungen kann es zudem vorkommen, dass einzelne Kinder häufiger umsteigen müssen oder länger unterwegs sind als zuvor. Insgesamt wird der öffentliche Personennahverkehr durch die Neuerungen aber deutlich attraktiver.

Mit dem Busnetz Eifel-Kondelwald wird das Angebot der derzeitigen Bestandslinien 302, 305/503 und 511 ersetzt. Die Linie 300 ändert ihren Verlauf nur leicht, bekommt aber neue Abfahrtszeiten. Nicht ändern werden sich die Linien 212, 301, 303, 304, 325 und 403 sowie alle anderen Linien außerhalb des Gebietes des neuen Busnetzes. Diese fahren auch nach dem 12. Dezember weiter wie bisher.

Zuschussprogramme zur Förderung neuer Ladestationen für Elektromobilität in Unternehmen und Kommunen gestartet

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die Kreditanstalt für Wiederaufbau haben Zuschussprogramme zur Errichtung neuer Ladestationen für Elektroautos im nicht öffentlich zugänglichen Bereich von Unternehmen und Kommunen gestartet.

Gefördert wird die Beschaffung und Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen zum Aufladen gewerblich oder kommunal genutzter Elektrofahrzeuge (Flottenfahrzeuge und Carsharing-Fahrzeuge) sowie zum Aufladen von Elektrofahrzeugen von Beschäftigten der Unternehmen und Kommunen. Antragsberechtigt sind zum Beispiel

private und kommunale Unternehmen, Einzelunternehmer und Freiberufler. Der Zuschuss beträgt 70% der förderfähigen Gesamtkosten (Anschaffung, Anschluss und Montage), ist aber auf maximal 900 Euro pro Ladepunkt begrenzt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der für den Ladevorgang genutzte Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt. Dieser kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder aus Eigenerzeugung vor Ort beispielsweise aus einer Photovoltaik-Anlage bezogen werden. Unternehmen müssen den Zuschuss vor Beginn des Vorhabens im KfW-Zuschussportal beantragen. Nähere Informationen zur Förderung

einschließlich einer Liste der förderfähigen Ladestationen sind abrufbar unter www.kfw.de/441 (Unternehmen). Fragen beantwortet auch

die Wirtschaftsförderung im Landkreis Bernkastel-Wittlich, Tel.: 06571 14-2494, E-Mail: wirtschaftsfoerderung@bernkastel-wittlich.de.

Neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Ab 1. Januar 2022 wird Marius Enders aus Landscheid-Niederkill zum neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Kehrbezirk Bernkastel-Wittlich IX bestellt. Er übernimmt den Bezirk als Nachfolger von Ernst Wallenborn, der in Ruhestand gegangen ist.

Dieser Bezirk umfasst die Ortsgemeinden Arenrath, Dierscheid, Dodenburg, Dreis, Esch, Gladbach, Heidweiler, Hetzerath, Niersbach, Rivenich sowie Sehlem.

Enders ist erreichbar per Tel.: 06575 6099861, Mobil: 0171

8298253, E-Mail: mariusenders1@web.de.



Stellenausschreibungen

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stellen an:

Mitarbeiter vorbeugender Brandschutz (m/w/d)

für den FB 22 - Bauen und Umwelt
- Vollzeit, A 12 LBesG/EG 11 TVöD, unbefristet -

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (m/w/d)

für die Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Fachbereich 12 - Jugend und Familie
- Vollzeit, S 14 TVöD, zunächst befristet auf zwei Jahre -



Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stellen.bernkastel-wittlich.de. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.

Bunt & schön: Ausstellung der Bilder des Vor-Lesesommers

Im September ging der zweite Vor-Lesesommer der Stadt- und Kreisergänzungsbücherei, für den sich 111 Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren angemeldet hatten, zu Ende. Gemeinsam mit ihren Eltern liehen sie Bilderbücher, Vorlese- aber auch Sachbücher aus dem gesamten Bibliotheksbestand aus; dazu gab es für jedes Kind eine Malvorlage. Zuhause waren dann die Vorleser dran: Mama, Papa, Oma, Opa, ältere Geschwister und andere Verwandte oder Freunde lasen ihrem Vorschulkind vor. Dieses malte ein Bild zu seiner Lieblingsgeschichte und gab es in der Bücherei ab. Dafür erhielten die jungen Künstler eine Eintrittskarte zu einem Kindertheater, das

voraussichtlich im Frühjahr 2022 stattfinden wird, und eine Urkunde. Die Bilder werden in der Stadt- und Kreisergänzungsbücherei ausgestellt - zur Freude aller Bibliotheksbesucher, die sich die schier endlose Reihe farbenprächtiger Illustrationen vom 16. November bis zum 22. Dezember ansehen können.

